

Merkblatt zu den Voraussetzungen der Förderung einer weiteren Ausbildung nach § 7 Abs. 2 BAföG

Stand: 20.12.2007

Nach § 7 Abs. 2 BAföG wird **eine einzige weitere Ausbildung** bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluss in den dort abschließend genannten Fällen oder aufgrund des Vorliegens besonderer Umstände gefördert.

I. Allgemeines:

- Eine **weitere Ausbildung** im Sinne des § 7 Abs. 2 BAföG liegt vor, wenn es sich um eine Ausbildung im Sinne der §§ 2 oder 3 BAföG handelt, die **nach einer berufsqualifizierend abgeschlossenen, mindestens dreijährigen berufsbildenden Ausbildung aufgenommen wird, die den Grundförderungsanspruch nach § 7 Abs. 1 BAföG ausgeschöpft hat.**
- § 7 Abs. 2 BAföG setzt also ausnahmslos voraus, dass die Auszubildenden zuvor eine Erstausbildung im Sinne des § 7 Abs. 1 BAföG berufsqualifizierend abgeschlossen haben. Dies muss aber nicht notwendig nur eine einzige Ausbildung oder ein einziger berufsqualifizierender Abschluss gewesen sein, sofern erst durch eine/n weitere/n der Grundanspruch ausgeschöpft war.
- Für die Dauer der Erstausbildung im Rahmen des § 7 Abs. 1 BAföG kommt es darauf an, wie viel Zeit gemessen in Schul- oder Studienjahren - die bisherige Ausbildung tatsächlich in Anspruch genommen hat und nicht, auf welche Dauer sie nach den dafür geltenden Bestimmungen in der Regel angelegt ist (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVerwG] vom 23.02.1994, Az. 11 C 55.92 und Tz 7.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG [BAföGVwV]). Siehe hierzu auch Seite 6 des Merkblattes, Anmerkung.
- Eine **berufsqualifizierende** Ausbildung ist eine Ausbildung, die eine berufliche Grundbildung oder berufliche Fachkenntnisse und im Regelfall auch eine berufliche Qualifikation vermittelt. Betriebliche Ausbildungen verbrauchen den Grundförderungsanspruch nach § 7 Abs. 1 BAföG nicht. Dies gilt auch für allgemeinbildende schulische Ausbildungen, die nach § 7 Abs. 1 BAföG zeitlich unbegrenzt bis zum Erreichen der Hochschulreife förderungsfähig sind, ohne dass hierdurch der Grundförderungsanspruch für eine mindestens dreijährige berufsbildende Ausbildung berührt wird. Allgemeinbildende schulische Ausbildungen sind daher selbst dann keine "weiteren Ausbildungen" im Sinne des § 7 Abs. 2 BAföG, wenn zuvor bereits ein Berufsabschluss erworben wurde.
- Nach § 7 Abs. 2 BAföG kann nur **eine einzige weitere** Ausbildung gefördert werden. Dies kann auch - insgesamt betrachtet - eine dritte Berufsausbildung sein, wenn der Auszubildende den Grundförderungsanspruch nach § 7 Abs. 1 BAföG nicht durch eine dreijährige, sondern z.B. durch zwei berufsqualifizierende Ausbildungen verbraucht hat (Beispiel: Wer einen berufsqualifizierenden Abschluss z.B. nach zweijähriger Ausbildung erreicht, hat den Grundanspruch nach § 7 Abs. 1 BAföG noch nicht ausgeschöpft und

kann eine weitere berufliche Ausbildung bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluss, also auch über den Dreijahreszeitraum hinaus, nach § 7 Abs. 1 BAföG durchführen. Die Förderung einer dritten Berufsausbildung richtet sich dann nach § 7 Abs. 2 BAföG. **Beachten Sie aber bitte die unter Ziffer II. 5 dieses Merkblatts beschriebene Sonderregelung in § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BAföG.)**

- Hat der Auszubildende die Abschlussprüfung der ersten Ausbildung auch nach Wiederholung endgültig nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Förderung einer weiteren Ausbildung gem. § 7 Abs. 2 BAföG.
- Die weitere Ausbildung muss zu einer **Erweiterung der bereits vorhandenen Berufsqualifikation** führen. Bloße Fortbildungs- oder Weiterbildungsveranstaltungen erfüllen diese Voraussetzung regelmäßig nicht. Eine Promotion nach Abschluss der ersten Ausbildung kann nicht gem. § 7 Abs. 2 BAföG gefördert werden.
- Die Entscheidung nach § 7 Abs. 2 BAföG ist unabhängig davon, ob für die erste Ausbildung Ausbildungsförderung in Anspruch genommen wurde bzw. werden konnte.

II. Zu den Fällen des § 7 Abs. 2 BAföG im einzelnen:

1. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG:

Diese Vorschrift galt für weitere Ausbildungen, die vor dem 01.01.1997 aufgenommen wurden. Sie ist inzwischen aufgehoben worden, da sie wegen Zeitablaufs nicht mehr relevant war.

2. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BAföG:

Hiernach wird eine einzige weitere Hochschulausbildung oder eine dieser nach Landesrecht gleichgestellte Ausbildung gefördert, die eine Hochschulausbildung insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist.

Eine landesrechtliche Gleichstellung von Ausbildungen mit einer Hochschulausbildung kommt bei Ausbildungen an Berufsakademien in Betracht.

Erläuterungen:

- Nach Nummer 2 können **nur ergänzende**, nicht dagegen in sich selbstständige Studiengänge gefördert werden.
- **Erforderlich** ist die weitere Ausbildung, wenn Auszubildende nach dem von ihnen erreichten Ausbildungsstand den Zugang zu dem Beruf nur durch die weitere Ausbildung erreichen können. Dabei genügt es, wenn die Auszubildenden nach ihrem persönlichen Ausbildungsstand das Ergänzungsstudium benötigen, auch wenn es objektiv andere Wege gibt, das

Ausbildungsziel zu erreichen. Die Zugangsbedingung zu dem angestrebten Beruf muss in **einer Rechtsvorschrift** (z.B. Gesetz, Rechtsverordnung) geregelt sein.

- **Beispiele:** Zusatzausbildung für das Lehramt an Berufsschulen nach einem Fachhochschulabschluss; Zusatzausbildung nach der ersten Lehrprüfung für das Lehramt an Sonderschulen.

3. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG:

Nach dieser Vorschrift wird eine einzige weitere Ausbildung gefördert, wenn im Zusammenhang mit der vorhergehenden Ausbildung der Zugang zu ihr eröffnet worden ist, sie in sich selbstständig ist und in derselben Richtung fachlich weiterführt.

Erläuterungen:

- Die Regelung betrifft nur **in sich selbstständige Ausbildungen**, d.h. eigenständige Ausbildungsgänge, die alle zur Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten selbst vermitteln.
- Die weitere Ausbildung muss die Erstausbildung **fachlich in derselben Richtung weiterführen**, d.h. es müssen auch hier weitgehend identische Sachgebiete vorliegen. Eine fachliche Weiterführung in diesem Sinne liegt vor, wenn die weitere Ausbildung zusätzliche Kenntnisse und/oder Fertigkeiten **aus demselben materiellen** Wissenssachgebiet vermittelt. Diese Voraussetzung ist nicht schon dann erfüllt, wenn das materielle Wissenssachgebiet der weiteren Ausbildung mit demjenigen der ersten Ausbildung lediglich verwandt ist oder wenn die Wissenssachgebiete beider Ausbildungen einander weitgehend angenähert sind. Erforderlich ist vielmehr eine weitgehende Identität der Wissenssachgebiete beider Ausbildungen, die entweder bei einer **Fortsetzung und Vertiefung auf der vollen Breite der früheren Ausbildung** oder zumindest auf einem **die vorangegangene Ausbildung prägenden Teilgebiet angenommen werden kann**. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so ist es für die Förderung unschädlich, wenn neue Stoffgebiete in geringem Umfang hinzukommen.
- **Im Zusammenhang mit der vorhergehenden Ausbildung wird der Zugang zu dem weiteren Ausbildungsgang eröffnet**, wenn deren Zugangsvoraussetzungen durch das Bestehen einer Zwischenprüfung oder der Abschlussprüfung der vorhergehenden Ausbildung erfüllt werden (z. B.: Erwerb der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife durch Bestehen der Zwischen- oder Abschlussprüfung an einer Fachhochschule).

4. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BAföG

Danach wird eine einzige weitere Ausbildung gefördert, wenn der Auszubildende

- a. eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Abendhauptschule, eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder
- b. die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde weitere Ausbildung an einer der in Buchstabe a) genannten Ausbildungsstätten erworben hat, auch durch eine Nichtschülerprüfung oder eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule.

Erläuterungen:

- Nach Buchstabe a) wird nach dem Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, mit dem der Grundanspruch nach § 7 Abs. 1 BAföG ausgeschöpft worden ist, die Wiederaufnahme der Schulausbildung mit dem Ziel, einen **Abschluss des allgemeinbildenden Schulwesens nachzuholen** (sogenannter "**Zweiter Bildungsweg**"), an den dort abschließend genannten Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungswegs gefördert.
- Nach Buchstabe b) wird eine weitere Ausbildung **im Anschluss an die schulische Ausbildung an einer der in Buchstabe a) genannten Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungsweges gefördert**. Die Zugangsvoraussetzungen zu der weiteren Ausbildung müssen durch den Besuch einer dieser Ausbildungsstätten vermittelt worden sein (z.B. Hochschulstudium nach erfolgreichem Besuch eines Abendgymnasiums).
- **Es wird somit der gesamte Zweite Bildungsweg einschließlich einer daran anschließenden berufsqualifizierenden Ausbildung als eine weitere Ausbildung im Sinne des § 7 Abs. 2 BAföG gefördert**, ohne dass hieran noch weitere Voraussetzungen geknüpft werden. Insbesondere werden weder an den fachlichen Inhalt noch an die Dauer dieser Ausbildung besondere Anforderungen gestellt. Auch eine unmittelbare zeitliche Folge zwischen dem allgemeinbildenden und dem berufsbildenden Teil der Ausbildung wird nicht verlangt.

5. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BAföG:

Danach wird eine einzige weitere Ausbildung gefördert, wenn der Auszubildende als erste berufsbildende eine zumindest dreijährige Ausbildung an einer Berufsfachschule oder in einer Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, abgeschlossen hat.

Erläuterungen:

- Zweck dieser Regelung ist es, Auszubildende, die ihre berufliche Ausbildung an einer Berufsfachschule oder Fachschule absolviert und dort einen

berufsqualifizierenden Abschluss erworben haben, mit Auszubildenden, die eine betriebliche Ausbildung (Lehre) durchlaufen haben, förderungsrechtlich gleichzustellen. Eine betriebliche Ausbildung verbraucht nämlich den Grundförderungsanspruch nicht, so dass eine weitere Ausbildung nach einem Lehrabschluss noch unter § 7 Abs. 1 BAföG fällt.

- Die Berufsfachschul- oder Fachschulausbildung muss die erste berufsqualifizierend abgeschlossene **Berufsausbildung**, nicht jedoch die erste berufsbildende Ausbildung überhaupt sein. **Berufsbildende Ausbildungen, die nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geführt haben, zählen im Rahmen der Nummer 5 nicht mit**, sie sind auch dann förderungsunschädlich, wenn sie die zeitlich erste berufsbildende Ausbildung der Berufsfachschulabsolventen waren.
- Bei der ersten berufsbildenden Ausbildung muss es sich um **einen einzigen zusammenhängenden und auf drei Jahre angelegten Ausbildungsgang** handeln. Dies ist auch dann der Fall, wenn sich die berufsbildende Ausbildung aus mehreren Ausbildungsabschnitten zusammensetzt.
- Es kann nur **eine einzige** weitere Ausbildung gefördert werden. Die Aufnahme einer **dritten** Berufsausbildung nach zwei berufsqualifizierend abgeschlossenen Berufsausbildungen ist nicht förderungsfähig (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVerwG], Familienrechtszeitschrift [FamRZ] 1988, S. 1105 und FamRZ 1990, S. 564).

6. Der ergänzende Förderungstatbestand des § 7 Abs. 2 Satz 2 BAföG:

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 BAföG wird Ausbildungsförderung für eine einzige weitere Ausbildung nur geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel dies erfordern.

Erläuterungen:

- Diese Bestimmung wird als Ausnahme- und Härteregelung **eng** ausgelegt; sie hat nicht die Funktion eines generellen Auffangtatbestandes für Fälle, die von § 7 Abs. 2 Satz 1 BAföG nicht erfasst werden.
- Es kann sowohl eine in sich selbstständige als auch eine ergänzende Ausbildung gefördert werden. Eine in sich selbstständige Ausbildung ist jedoch grundsätzlich nicht förderungsfähig, wenn zusammen mit der vorhergehenden Ausbildung eine ergänzende Ausbildung für eine angemessene berufliche Tätigkeit genügt.
- Die **besonderen Umstände des Einzelfalls** liegen nur vor, wenn das **angestrebte Ausbildungsziel** oder sonstige besondere Umstände bzw. wichtige Gründe die weitere Ausbildung erfordern.
- Das angestrebte **Ausbildungsziel** ist ein besonderer Umstand des Einzelfalls, **wenn die Ausübung des Berufs erst durch die weitere Ausbildung**

ermöglicht wird. Der Auszubildende erwirbt z.B. die **Qualifikation für einen Beruf nur dadurch, dass er zwei berufsqualifizierende Ausbildungen abgeschlossen hat.**

Dies ist der Fall, wenn in Rechtsvorschriften für die Berufsausübung zwei berufsqualifizierend abgeschlossene Ausbildungen vorausgesetzt werden (z.B. Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurg). Darüber hinaus kann sich die Erforderlichkeit der weiteren Ausbildung auch aus einer **tatsächlichen Einstellungspraxis** von Behörden oder privaten Arbeitgebern ergeben, wenn in der Praxis faktisch lediglich Bewerber/innen mit zwei abgeschlossenen Berufsausbildungen in einem bestimmten Beruf übernommen werden. Es muss sich dabei allerdings um eine **generelle oder zumindest weit verbreitete Einstellungspraxis** handeln. Nicht ausreichend ist die bloße Verbesserung der Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten durch eine Kombination mehrerer Ausbildungen unter dem Gesichtspunkt der Spezialisierung (z.B. Studium der Volkswirtschaft und der Rechtswissenschaft mit dem Berufsziel "Wirtschaftsjurist").

- Besondere Umstände des Einzelfalles im Sinne des Satzes 2 (wichtige Gründe) liegen z.B. vor, wenn
 - a. ein wichtiger Grund der Ausübung des Berufs entgegensteht, zu dem die frühere Ausbildung qualifiziert hat (z.B. durch Krankheit oder Behinderung),
 - b. die weitere Ausbildung zusammen mit der vorhergehenden Ausbildung die Ausübung eines Berufs erst ermöglicht (siehe oben).
- Erforderlich ist die weitere Ausbildung nur, wenn das angestrebte Ausbildungsziel objektiv nicht auf andere Weise erreicht werden kann.
- Da **besondere Umstände des Einzelfalles** nur dann vorliegen, wenn durch sie allein die/der konkrete Auszubildende und nicht gleichermaßen eine Vielzahl von Auszubildenden betroffen sind, gehört zu den typischen besonderen Umständen des Einzelfalles **nicht eine Verschlechterung der Berufsaussichten.**

III. Zur Förderungsart (§ 17 Abs. 3 Nr. 1 BAföG):

Unter den in Ziffer II. 4 und 5 dargestellten Voraussetzungen erfolgt die Förderung grundsätzlich **je zur Hälfte als Zuschuss und als unverzinsliches Staatsdarlehen**, in den übrigen Fällen ausschließlich in Form eines **verzinslichen Bankdarlehens nach § 18c BAföG.**

IV. Zum Verfahren:

Ob eine weitere Berufsausbildung nach § 7 Abs. 2 BAföG dem Grunde nach überhaupt förderungsfähig ist, kann auch schon vor Beginn der Ausbildung durch die **Beantragung einer Vorabentscheidung** nach § 46 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BAföG geklärt werden. Örtlich und sachlich zuständig für die Entscheidung ist das Amt, das nach Aufnahme der Ausbildung über den Antrag auf Ausbildungsförderung zu

entscheiden hat. Unterliegt die angegebene Fachrichtung der Zulassung in einem zentralen oder regionalen Vergabeverfahren und kann die Ausbildungsstätte nicht bestimmt bezeichnet werden, so richtet sich die Zuständigkeit des Amtes nach der Angabe der Auszubildenden über die erste Studienortpräferenz.

Im Falle einer positiven Entscheidung erlangen die Auszubildenden eine gesicherte Rechtsposition, da die Entscheidung für den gesamten Ausbildungsabschnitt gilt. Art und Höhe der Leistung sind nicht Gegenstand der Vorabentscheidung. Hierüber kann erst bei Aufnahme der Ausbildung entschieden werden. **Das Amt ist an die Vorabentscheidung nicht mehr gebunden, wenn die Auszubildenden die Ausbildung nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung beginnen.**

Anmerkung

Nach der Rechtsprechung ermöglicht § 46 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BAföG im Wege einer **entsprechenden Anwendung** eine **Vorabentscheidung** auch für den Fall, in dem es nicht um eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 BAföG, sondern um eine **zusätzliche Ausbildung** im Rahmen des Grundanspruchs nach **§ 7 Abs. 1 BAföG** geht (BVerwG, Urteil vom 23.02.1994, Az. 11 C 55.92). Zu den Einzelheiten des Verfahrens siehe wie vor.

Das **zuständige Amt für Ausbildungsförderung** ist verpflichtet, die Auszubildenden und ihre Eltern **zu beraten** und über die individuellen Voraussetzungen einer Förderung nach dem BAföG **Auskunft zu erteilen** (vgl. § 41 Abs. 3 BAföG).

Ansprüche können aus dem Inhalt dieses Merkblattes nicht hergeleitet werden. Es gelten allein die gesetzlichen Bestimmungen.